

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 46

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

derselben und den damit verbundenen Anforderungen, namentlich auf dem Gebiete des Schulwesens, hält das Anwachsen des Steuerkapitals keineswegs Schritt. Das vergangene Jahr zeigt im Gegenteil eine Abschreibung von rund einer Viertelmillion; andererseits entstehen ganze Wohnquartiere, so zum Beispiel werden aus kommenden Mai mindestens 60 neue Wohnungen bezugsbereit. Schon die Gegenwart ist für die Gemeinde eine sorgenvolle, die Zukunft erscheint noch dunkler; Abhilfe kann nur eine Vereinigung mit Winterthur bringen, auch wenn es schließlich nur in der Verschmelzung des Schulwesens wäre. Schlägt auch das fehl, dann bleibt als einziger Rettungsanker der Staat, der mit vermehrter Hilfe beistehen muß.

Städtische Bauaktivität in Schaffhausen. In dem neugegründeten Industriequartier „Ebnet“ reiht sich bereits Fabrikgebäude an Fabrikgebäude. Wunder schöne Villen sind in den Außenquartieren entstanden und erfreulicherweise sind auch für die weniger bemittelten Bevölkerungskreise schöne Ein- und Zweifamilienhäuser entstanden. Dabei muß anerkannt werden, daß überall nach einem der Landschaft oder Umgebung sich anschmiegenden Stil gebaut wird. Besonders erwähnt gehört auch die Umbaute, welche die Firma Wurmser & Sidion an der Vorstadt durch Herrn Architekt O. Vogler ausführen ließ. Dieses Geschäftshaus gehört nun zu jenen wenigen Geschäftshausbauten, deren Fassade auf künstlerischen Schmuck Anspruch hat und auch dem Passanten etwas bietet. Der innere Ausbau der Magazine ist sehr stilvoll und gediegen ausgeführt und imponiert durch die gewaltige Größe. Die Verkaufsräume im Parterre sind durch eine bequem gangbare Treppe verbunden. Das Geländer an dieser Treppe ist eine wirkliche Sehenswürdigkeit. Die Antrittspforten sind handgeschnitten und daran reihen sich Stateten, wie man sie zu sehen gewohnt war in alten Patrizierhäusern. Die Verwirklichung des Heimatschutzgedankens sogar bei Innenbauten wird von allen Freunden dieser Ideen begrüßt werden; gerade die oben erwähnte Umbaute zeigt am trefflichsten, wie der vielfach noch verhöhlte Baustil wirkungsvoll angewendet werden kann, wenn man sich von einem der Sache gewachsenen Architekten beraten läßt.

Bezirksspitalbau in Brugg. 17 Gemeinden haben bereits die ihnen zugeordneten Quoten bewilligt. Mit dem Bezirksspital wird auch ein Absonderungshaus erstellt. Die Kosten dieses Absonderungshauses, welche auf Fr. 75,000 veranschlagt sind, müssen von Bund, Kanton und Gemeinden zu ungefähr gleichen Teilen getragen werden.

Bremgarten—Dietsikon-Bahn. Der Verwaltungsrat vergab die Lieferung der elektrischen Normalspurlokomotive an die Waggonfabrik Schlieren; die Lieferung der elektrischen Ausrüstungen der Motorwagen und der Lokomotive an die Maschinenfabrik Derlikon.

Brückenbauten zu Bremgarten. Die Arbeiten für den Eisenbahnbrückenbau haben begonnen. Die Notbrücke wird bald die Hälfte der Neuzug erreicht haben. Es sind heute etwa 50—60 Mann beschäftigt, je näher dem Hauptwerk, desto größer wird die Zahl der Arbeitskräfte werden.

Bauwesen in Weinfelden (Thurgau). Die Verkehrskommission von Weinfelden hat bezüglich einer neuen Thurbrücke eine Eingabe ans kantonale Straßen- und Baudepartement gerichtet und darin betont, daß nur eine aus Stein, resp. aus armiertem Beton erstellte Brücke gut ins Landschaftsbild hineinpaßt, nicht aber eine eiserne. Im Projekte sind beide Bauarten berücksichtigt; die Erstellung in armiertem Beton käme einige

tausend Franken höher zu stehen, dafür wären die Kosten des Unterhaltes geringere.

Kirchenbau in Mammern (Thurgau). Am 8. Febr. wurde im Garten südlich vom reformierten Pfarrhaus das Baugespann errichtet für die neue protestantische Kirche. Bereits sind auch die Arbeiten für den Rohbau zur Konkurrenz ausgeschrieben. Wenn die Witterungsverhältnisse es erlauben, soll am 1. März mit den Erdarbeiten begonnen werden. Die Bauleitung, die Herren Architekten Bühler und Gilg in Amriswil, wollen den Bau so fördern, daß am eidgenössischen Freitag 1911 darin zum ersten Mal Gottesdienst gehalten werden kann.

Sanierung des Adlerquartiers in Korschach. (Korr.) Im untern Teil der Hauptstraße befindet sich ein Engpaß, der für den dortigen großen Fuhrwerk- und Autoverkehr geradezu beängstigend wirkt. Die Gemeinde hat vor einigen Jahren, um ein Wort mitsprechen zu können, dort zwei Liegenschaften für über 80,000 Fr. erworben. Nördlich vom Engpaß befindet sich eine Reihe von alten, unrationell angelegten Häusern mit derartigen Bauplatzverhältnissen, daß für jeden Besitzer ein Um- oder Neubau nach den Bestimmungen der Bauordnung vollkommen unmöglich ist. Durch neue Baugespanne im hinterliegenden Bauland ist die Frage für gänzliche Zusammenlegung, Erstellung neuer Straßen und Erstellung eines einheitlichen, rationellen Baublockes wieder in Fluß geraten. Nur wenn die Beteiligten den Preis für ihre Liegenschaft nicht zu hoch stellen, ist es möglich, das große, unbedingt notwendige Sanierungsprojekt auszuführen, in Verbindung mit Öffnung des Engpasses der Hauptstraße, der Erweiterung der Trischlistraße und der Durchführung der Feuerwehrstraße bis zur Hauptstraße.

Neubau eines Gaswerkes in Genf. Die Frage des Neubaus eines Gaswerkes ist in ein neues Stadium eingetreten. Auf Verlangen der Commission des services industriels und im Einverständnis mit Herrn Campert, der sich als Stadtrat besonders mit dieser Frage zu beschäftigen hat, wurde eine Kommission von sieben Fachmännern bestellt, die über den Stand des jetzigen Gaswerkes zu berichten und über die Möglichkeit eines allmählichen Neubaus oder über die Dringlichkeit eines sofortigen Neubaus sich auszusprechen haben. Um den Staat, der als Vormund der Stadt seine Zustimmung zu dem großen Werke geben muß, in die Lage zu versetzen, sich über die Sachlage aufzuklären, wurde die Regierung ersucht, einen der sieben Experten zu bezeichnen. Diese Kommission wird sich nächstens versammeln. So wie wir die Verhältnisse kennen, werden die Herren Experten dazu gelangen, das letzte Gutachten des Zürcher Gasdirektors zu bestätigen, so daß der ganze Erfolg in einer unter Umständen gefährlichen Verschleppung der Sache bestehen wird. Von verschiedenen Seiten hört man das Verlangen aussprechen, es möchten auch die Vorarbeiten und die Gutachten über das projektierte Kraftwerk in La Plaine einer solchen Expertenkommision unterbreitet werden. Da es sich dort um wenigstens 15 Millionen handelt, wäre eine solche Prüfung gewiß noch mehr angezeigt.

Uerschiedenes.

Hotelbrand. Vom Hotel Metropole in Locarno sind am 12. Februar der Dachstuhl und Dachstuhl abgebrannt; auch hat das Feuer den Lift, das Treppenhaus und die Küche zum Teil zerstört.

Bundesgericht. Ein schwerer Baunfall in Zürich, bei welchem ein Arbeiter getötet und drei schwer ver-



legt worden waren, führte zu einem Prozesse mit der Unfallversicherungsgesellschaft, bei welcher der Arbeitgeber seine Arbeiter versichert hatte. Beim Heben einer schweren Steinplatte war ein Gerüstbock, auf den die Platte gelegt wurde, nur einseitig verstrebt und die Strebe nur mit einer einzigen Blechklammer am Bock befestigt worden. Infolge dieser ungenügenden Befestigung stürzte der Bock um und die herabstürzende Platte traf die dabei beschäftigten Arbeiter. Der Vorarbeiter, der die Arbeiten leitete, wurde wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Gestützt hierauf lehnte die Unfallversicherung, bei welcher der Meister seine Arbeiter versichert hatte, die Entschädigung für den Unfallschaden ab. Die Versicherungspolize sah nämlich vor, daß der Anspruch auf Entschädigung verloren gehe, wenn der Unfall herrühre von Verletzung der von Behörden erlassenen Gesetze, Beschlüsse, Verordnungen und Reglemente, welche die persönliche Sicherheit betreffen, insbesondere durch Verbrechen und Vergehen.

Das erstinstanzlich den Streit beurteilende Zürcher Bezirksgericht hat denn auch den Anspruch des versicherten Arbeitgebers auf Tragung aller Folgen des Unfalles abgewiesen. Das Obergericht Zürich hat dagegen diesen Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft zugesprochen und das Bundesgericht, vor welchem der Streit am 3. Februar plädiert wurde, hat dieses die Versicherungsgesellschaft verurteilende Erkenntnis bestätigt.

Das Bundesgericht ging dabei davon aus, daß der Arbeitgeber sein gesamtes Risiko aus der Haftpflicht, die ihm gegenüber seinen Arbeitern obliegt, durch Versicherung habe decken wollen. Es sei schon aus diesem Grunde nicht anzunehmen, daß er die Vergehen seines Vorarbeiters, für die er gegenüber seinen Arbeitern nach Haftpflicht ebenfalls zu haften habe, von der Versicherung habe ausnehmen wollen. Wenn die Polize Unfälle, die durch Vergehen verursacht werden, ausschliesse, so seien darunter im Zweifel nur Vergehen des Versicherungsnehmers und der versicherten Arbeiter selbst verstanden, wie ja überhaupt, wenn eine Polize wegen eines gewissen Verhaltens die Versicherung ausschliesse, darunter im Zweifel nur das schuldhafte Verhalten verstanden sei. Das Vergehen des Vorarbeiters könnte daher den Versicherungsanspruch nur dann ausschließen, wenn den Arbeitgeber in der Auswahl oder Instruktion des Vorarbeiters ein Verschulden treffen würde; ein solches wurde aber nicht behauptet. Hätte die Versicherungsgesellschaft auch das Verhalten eines Dritten wie des Vorarbeiters demjenigen der vom Unfall Betroffenen selber gleichstellen wollen, so hätte sie dies durch den Wortlaut der Police deutlich zum Ausdruck bringen sollen; der Wortlaut darf im Zweifel zu ihren Ungunsten ausgelegt werden, da sie ihn verfaßt hat. Die Versicherungsgesellschaft hatte in zweiter Linie auch noch eine grobe Fahrlässigkeit des Arbeitgebers behauptet, weil er wußte, daß nur Blechklammern vorhanden waren. Allein die Blechklammern hätten genügt, wenn sie in genügender Zahl verwendet worden wären; die Zahl vorzuschreiben war aber allein Sache des Vorarbeiters, zumal der Arbeitgeber selbst keine speziellen Fachkenntnisse besaß. So wurden die Ausschließungsgründe der Versicherungsgesellschaft verworfen und sie zur Tragung des erheblichen Unfallschadens verurteilt.

Neubestuhlung des Landratsjaales Glarus (Korr.).
In der letzten Sitzung des glarnerischen Landrates wurde von einem Mitgliede eine Motion eingereicht betr. Neubestuhlung des Landratsjaales. Dabei soll die Erstellung von Balken zc. in Aussicht genommen werden. Die Motion wurde von der Regierung entgegengenommen und der Baudirektion zur Begutachtung überwiesen. Die Neubestuhlung wird gleichzeitig mit der Innenrenovation des Rathhauses ausgeführt.

Schweizerische Patente. Ueber den Wert des schweizerischen Patentens ist schon viel geschrieben worden, aber wenig rühmliches. Das schweizerische Patentgesetz kennt die deutsche Unterscheidung zwischen Patent- und Gebrauchsmusterschutz nicht. Das deutsche Gebrauchsmuster erlangt bei uns Patentschutz. Um nun die Erfinder im Lande nicht schlechter zu stellen, als die ausländischen Patentbewerber, ging man bei uns in den für die Patenterteilung zu erfüllenden Bedingungen amtlicherseits immer mehr zurück, es wurde patentiert, was kam, und die Folge dieser nur zur Freude der Patentanwälte und zur Schröpfung der Erfinder befolgten „liberalen Praxis“ ist, daß von tausend Patenten, die im Jahre 1894 erteilt wurden, 1896 noch 458, 1898 noch 234, 1900 noch 146, 1902 noch 83 und 1908 noch 19, also 1,9% existierten!

In einer Artikelserie der „Zürcher Post“ vertritt deshalb Rechtsanwalt Dr. E. Guyer die Ansicht, daß die Schweiz die Qualität ihrer Patenterteilungen verbessern müsse. Erfindungen, die nicht einen wesentlichen Fortschritt aufwiesen, sollte kein Patentschutz gewährt werden. Die leichte Ware wird dann, sind einmal einige Urteile ergangen, von selbst verschwinden; es wird sich der Erfinder dann auch hüten, jede Bagatellsache zur Patentierung zu bringen, und damit ist ein gesunder Boden für die wirklich wertvollen Erfindungen geschaffen, und mancher Erfinder wird sich sein Geld für unnütze Auslagen sparen. Könnten sich die Gerichte entschließen, schon mit dem heutigen Gesetz mit der Säuberungsarbeit zu beginnen, so wäre damit für eine Revision des Gesetzes viel gewonnen.

Literatur.

Schweizerisches Adressbuch für das Baugewerbe (Annuaire suisse de la construction) von Edmond Sandoz, Verlag, Neuenburg, 1911.

Vor ein paar Monaten erschien dies Fach-Adressbuch in neuer Auflage, 768 Seiten stark und gut ausgestattet. Der erste seiner drei Teile enthält die Adressen aller Bau-Interessenten (Baumeister, Bauhandwerkmeister, Baumaterialienhändler, Architekten zc.) nach Ortschaften geordnet, der zweite führt dieselben nach den verschiedenen Geschäftszweigen auf und der dritte enthält die Adressen der Mitglieder des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins, der Technikumsprofessoren, Zolltabellenauszüge zc. — Kurz, es ist ein für alle Bauinteressenten nützlich Buch, dem wir speziell unter den Lesern unseres Fachblattes viele Abnehmer wünschen. Eine gute Beigabe sind die vielen Inserate der Baumateriallieferanten, durch die jeder Unternehmer sofort allfälligen Bedarf an Baustoffen decken kann.

Die Lehre von den Baustoffen. Von Professor Walter Lange, Direktor des Technikums der freien Hansestadt Bremen. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 162 Abbildungen. In Originalleinenband 4 Fr. Verlag von J. J. Weber in Leipzig.

Zu den begehrtesten Bänden hautechnischen Inhalts in der Sammlung von „Webers Illustrierten Handbüchern“ gehört der bisherige „Katechismus der Baustofflehre“, der jetzt, von dem durch Herausgabe einer Reihe praktischer Handbücher auf dem Gebiete der Bauwissenschaft bekannten Direktor des Technikums Bremen dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechend, neu bearbeitet, unter obigem Titel in 2. Auflage erschienen ist. In prägnanter, aber ausreichender Form ist zunächst die Chemie in ihren Beziehungen zur Baustofflehre behandelt. Hieran schließen sich die ausführlichen Abschnitte